

Anleitung zum Punktesystem zur Projektauswahl

Die Vergabe von Punkten ist an die nachfolgend genannten Bedingungen geknüpft:

Investitionsschwerpunkt

Als Investitionsschwerpunkt ist derjenige maßgeblich, auf den das höchste Investitionsvolumen entfällt. In diesem Bereich (Nr.1 -18) kann nur ein Kreuz gesetzt werden. Als Tierhaltung sind hier nur Stallbauten (Tierplätze) zu verstehen.

Besonders Tiergerechte Haltung nach Anlage 1

1	Schweinehaltung allgemein Die Anforderungen an die Mastschweinehaltung der Anlage 1 gelten auch für Absatzferkel.
2	Schweinehaltung - hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht
3	Geflügelhaltung (die Anforderungen der Anlage 1 gelten für Jung- und Legehennen)
4	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein
5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags (zum 15.5.des jeweiligen Antragsjahres für das Zieljahr (Schlusszahlung) nachzuweisen und für fünf Jahre (EU-Zweckbindungsfrist ab Jahr der Schlusszahlung) vorzuhalten.
6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF und Weidegang vom 15.05.-15.10: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags nachzuweisen. Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen i.d.R. alle Tiere tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgeht.
7	Pferdehaltung
8	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.

Bestmöglich tiergerechte Haltung nach Anlage 2

9	Schweinehaltung allgemein
10	Schweinehaltung - hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht
11	Geflügelhaltung
12	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein
13	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen Sammelantrags (zum 15.5.des jeweiligen Antragsjahres für das Zieljahr nachzuweisen und für fünf Jahre vorzuhalten.
14	Rindermast mit Weidehaltung: Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen i.d.R. alle Mastrinder tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der

	Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgeht.
15	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.

Zusätzliche Punkte

Die zusätzlichen Punkte können mit dem Investitionsschwerpunkt kombiniert werden. Mehrfachnennungen sind möglich.	
16	Ökologischer Landbau gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 Die gesamte Tierhaltung und alle Flächen des Betriebes sind ökologisch zu bewirtschaften. Betriebe, die nur einen Öko-Stall bei konventionellem Ackerbau bewirtschaften, erhalten diese Punkte nicht. Bei Geflügel dürfen pro Gebäude dürfen max. 6.000 Tiere gehalten werden; sofern mehrere Ställe vorhanden sind, müssen diese mind. 150 m auseinander liegen.
17	Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf max. 2,0 GV/ha: Der Tierbestand im Betrieb muss dabei reduziert werden und während der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) bleiben. Ggf. sind Pachtverträge für die 5-jährige EU-Zweckbindungsfrist nachzuweisen.
18	Schweinehaltung mit Auslauf: Folgende Netto-Auslaufläche pro Tier muss ständig zugänglich sein: Ferkel ab 40 Tagen und bis 30 kg: 0,4m ² ; Mastschweine bis 50 kg: 0,6 m ² ; bis 110 kg: 1,0m ² ; über 110 kg: 1,2 m ² ; Sauen 1,9m ² , Sauen mit Ferkeln bis zu 40 Tagen 2,5 m ² .
19	Stallbau-Ersatzinvestition ohne Ausweitung des Bestandes: Innerhalb der EU-Zweckbindungsfrist darf der Bestand der betr. Tierart nicht ausgeweitet werden.
20	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung: Nach Umsetzung der Maßnahme darf keine Haltung mehr in Anbindung erfolgen.
21	Geflügelhaltung: Mobile Ställe Mobilställe müssen mindestens monatlich versetzt werden, außer in den Monaten Dezember bis März. Das Versetzen ist zu dokumentieren.
22	Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich: Ein hygienisch getrennter Besucherbereich im Gebäude muss mind. 10m ² groß sein und Einsicht in alle Produktionsbereiche bieten. Der Besucherbereich muss nach Terminabsprache in angemessener Zeit zugänglich sein.
23	Verknüpfung mit der Tätigkeit einer geförderten Operationellen Gruppe (OG): Sofern ein Antragsteller nachweisen kann, dass das geplante Investitionsvorhaben Teil der Tätigkeit einer anerkannten und geförderten Operationellen Gruppe (OG) im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) ist, erfüllt er dieses Auswahlkriterium.
24	Verknüpfung zu einem regionalen Entwicklungsprozess (LEADER): Einzureichen ist ein Nachweis, dass das Investitionsvorhaben aus einer Lokalen Aktionsgruppe gem. VO 1303/2013 abgeleitet ist und in der betreffenden Gebietskulisse umgesetzt wird.

